

Praktikumsvertrag

Einjährige Berufsfachschule dual

1. Halbjahr - Differenzierungsphase

- Profil Gesundheit und Soziales** Hauswirtschaft, Sozialpädagogik, Pflege
 Agrarwirtschaft
- Profil Technik** Bautechnik, Elektrotechnik,
Fahrzeugtechnik, Metalltechnik
- Profil Wirtschaft** Bürodienstleistungen, Handel

zwischen
dem Praktikumsbetrieb Praktikant:in

Praktikumsbetrieb; ggf. Stempel des Praktikumsbetriebes

Vorname, Name Praktikant:in

PLZ, Ort, Anschrift

Geburtsdatum, -ort

Telefon / Fax / Email-Adresse

PLZ und Ort

anleitende Fachkraft

Straße und Hausnummer

bei Minderjährigen: vertreten durch

(Vorname, Name)

wird für das 1. Schulhalbjahr 20 / 20
(Beginn frühestens Anfang des Schuljahres, spätestens direkt nach den Herbstferien)
(Regelbeginn direkt nach den Herbstferien, frühestens zu Schuljahresbeginn)
nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

Das Praktikum wird abgeleistet im Rahmen des Schulbesuches der **Einjährigen Berufsfachschule dual** an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg (BBS), Feldstraße 12, 27793 Wildeshausen, Telefon: 04431 – 93610, Telefax: 04431 – 936149.

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll den Praktikant:innen einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Tätigkeit vermitteln. Der Nachweis des erfolgreichen Praktikums ist gemäß § 2 Absatz 1 und § 4 der Anlage 5 der BBS VO eine zwingende Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule.

Schulleiter: Dipl.-Ing. Jens Haar, (OStD)
Hausanschrift: Feldstraße 12, 27793 Wildeshausen
Telefon: 04431 9361-0
Internet: www.bbs-wildeshausen.de

Zudem ist der erfolgreiche Besuch des Praktikums eine Voraussetzung für die Empfehlung des F-Zweiges im zweiten Halbjahr sowie für das Erreichen eines weiteren Schulabschlusses.

§ 2 Dauer des Praktikums, Praktikumszeit

Die fachpraktische Ausbildung im Praktikumsbetrieb findet an einem Tag in der Woche statt und beginnt spätestens in der Woche nach den Herbstferien.

Der Praktikumsstag wird zu Beginn des Schuljahres durch die Schule festgelegt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet Berücksichtigung.

§ 3 Pflichten der Praktikant:innen

Die Praktikant:innen verpflichten sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die Weisungen des Praktikumsbetriebes zu befolgen und die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie das Inventar sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren und die Schweigepflicht einzuhalten,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit den Praktikumsbetrieb und die BBS unverzüglich zu benachrichtigen.
6. einen Bericht oder eine Präsentation über die Einrichtung zu verfassen,
7. am Unterricht der BBS regelmäßig teilzunehmen.

§ 4 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikant:innen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen einzusetzen und einen umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe zu vermitteln,
2. eine Fachkraft mit der Anleitung der Praktikant:innen zu beauftragen und die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums zu überwachen,
3. Fehltage der Praktikant:innen zum Ende eines Schulhalbjahres der Schule mitzuteilen,
4. die BBS unverzüglich zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z.B. unentschuldigte Fehlzeiten) auftreten,
5. den Praktikant:innen nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Praktikumsziel dienen.
6. die Praktikant:innen bei der gesetzlichen Unfallversicherung zu melden.

§ 5 Kündigung

Das Praktikum kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikant:innen oder der Praktikumsbetrieb wieder oder in grober Weise gegen Pflichten verstoßen.

§ 6 Beurteilung

Nach Beendigung oder Auflösung des Praktikumsvertrages stellt der Praktikumsbetrieb den Praktikant:innen eine schriftliche Beurteilung gemäß Beurteilungsbogen aus. Die abgeleistete Stundenzahl ist dabei aufzuführen.

§ 7 Versicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherungspflicht liegt in der Verantwortung der Schule. Die Praktikant:innen unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die BBS empfehlen den Praktikant:innen für eventuelle Schadensfälle den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung (Hinweis: Eventuell besteht bereits ein Schutz im Rahmen der Familienhaftpflichtversicherung.).

§ 8 Entgelt

Gesetzlich ist ein Entgelt für die Praktikant:innen nicht vorgesehen.

§ 9 Weitere Regelungen

Die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg, Feldstraße 12, 27793 Wildeshausen führen entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des Praktikums. Ansprechpartner:innen der Schule für den unmittelbaren Kontakt zu den Praktikant:innen und für den Praktikumsbetrieb werden durch die Schulleitung benannt.

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg zu suchen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen ¹

Weitere Vereinbarungen sind in einer Anlage festgelegt worden: ja nein

Hinweis:

Diese Vereinbarungen werden – sofern sie die gesetzlichen Vorgaben zur Ausbildung in der BFS dual oder unmittelbar schulische Interessen berühren (z. B. die Unterrichtsorganisation) – nur durch die Zustimmung der Schule Bestandteil dieses Praktikumsvertrages.

Ort, Datum

Unterschrift Praktikumsbetrieb

Unterschrift Praktikant:innen

**Bei minderjährigen Praktikant:innen:
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der Praktikant:innen**

¹ Mögliche Vereinbarungen sind z. B. Vereinbarungen über die Zahlung einer Praktikumsbeihilfe, Fahrtkostenzuschuss und über Urlaub.